

Satzung der Stadt Delmenhorst über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 23.12.2016, S. 26, bekannt gemacht und ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	180,00 €
b) stellvertretende/r Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	100,00 €
c) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	70,00 €
d) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	40,00 €
e) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	80,00 €
f) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	45,00 €
g) Gerätewartin/Gerätewart Ortsfeuerwehr/Stadtjugendfeuerwehr	25,00 €
- Bei mehr als fünf motorgetriebenen Fahrzeugen ist ein zweiter Gerätewart einzusetzen	
- Je motorgetriebenes Fahrzeug	5,00 €
h) Schriftwartin/Schriftwart Schwerpunktfeuerwehr	40,00 €
i) Schriftwartin/Schriftwart Stützpunktfeuerwehr	35,00 €
j) Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter	60,00 €
k) stellvertretende/r Stadtausbildungsleiterin/ Stadtausbildungsleiter	35,00 €
l) Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 €
m) stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	35,00 €
n) Stadtpressewartin/Stadtpressewart	60,00 €
o) stellvertretende/r Stadtpressewartin/ Stadtpressewart	35,00 €
p) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter	60,00 €
q) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Schwerpunktfeuerwehr	40,00 €

r) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter
Stützpunktfeuerwehr 35,00 €

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die erste Funktion festgesetzten Entschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Entschädigung.

§ 2 Verdienstausschlag

(1) Die Erstattung von Arbeitsentgelt, sozialer Leistungen und von Bezügen aus öffentlichen Mitteln bestimmt sich nach §§ 32, 33 Abs. 3 NBrandSchG.

(2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 25,00 €/Stunde festgesetzt.

§ 3 Auslagen

(1) Für Kinderbetreuungskosten wird der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 3 NBrandSchG auf 8,50 €/Stunde festgesetzt.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch



Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- 2 -

auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen. Auslagen werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 5,10 €/Einzelfall erstattet.

§ 4 Brandsicherheitswache

Brandsicherheitswachen erhalten pro Person und Einsatz den im Gebührentarif der Feuerwehrgebührensatzung festgesetzten Betrag.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

Genehmigte Dienstreisen werden nach den für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.1999 (Delmenhorster Kreisblatt vom 02.02.2000, S. 24) in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001 (Delmenhorster Kreisblatt vom 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt vom 09.11.2001, S. 16) außer Kraft.

Delmenhorst, den 21.12.2016
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

